

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter im neuen Scheidungsrecht

Siegfried Wyler | *Ist die deutsche Rechtssprache in der Schweiz wirklich geschlechtergerecht? Ein Blick in das neue Scheidungsrecht des ZGB zeigt ein uneinheitliches Bild und lässt gewisse Zweifel aufkommen.*

Im 5. und 6. Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB): «Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen» und «Das Güterrecht der Ehegatten», die auf den 1.1.1988 in Kraft getreten sind, wurde die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich noch nicht berücksichtigt, obwohl das Gesetz auf dem Prinzip der Partnerschaft in der Ehe fusst. Zentraler Begriff in diesen Gesetzesteilen zur Bezeichnung von Mann und Frau in der ehelichen Gemeinschaft ist *der Gatte*. Er wird im Sinne eines «generic term» gebraucht, gilt also sowohl für die Bezeichnung des Mannes wie auch der Frau, wogegen die Gemeinsprache *Gatte* und *Gattin* setzen würde. Ist vom Partner und der Partnerin die Rede, so verwendet der Gesetzestext die Bezeichnung *die Ehegatten*, zum Beispiel in Artikel 159: «Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.» Artikel 164 Absatz 1 mag als Beispiel für die Verwendung des Terminus *Gatte* dienen, da gerade in diesem Artikel das sprachlich männliche Element besonders deutlich im Artikel *der* und in den Pronomen *der (welcher)*, *ihm*, dann auch *der andere* zum Ausdruck kommt: «der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem anderen im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.» Nur in Artikel 161 wird der Ausdruck *Ehefrau*, nicht jedoch *Gattin*, neben *Ehemann* verwendet: «Die Ehefrau erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehemannes, ohne das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte», dies wohl in Anlehnung an den Ausdruck *Ehemann*, wie er z. B. in Artikel 255 Absatz 1 verwendet wurde («Ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater»; in Kraft seit 1.1.1978). Wird von dem Ehemann und der Ehefrau gesamthaft gesprochen, erscheint stets der Ausdruck *Ehegatten*; der Ausdruck *Eheleute* wird nicht gebraucht, wohl aber der Ausdruck *Brautleute*, während sonst in

den meisten Artikeln der Ausdruck *die Verlobten* verwendet wird: «Die Brautleute oder Ehegatten können ihren Güterstand nur während der gesetzlichen Frist wählen, aufheben oder ändern» (Art. 182 Abs. 2, in Kraft seit 1.1.1988). In den Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 wird denn auch noch ausdrücklich, in einer Fussnote zum neuen Artikel 105, auf diese sprachlichen Verhältnisse hingewiesen: «Es (einer der Ehegatten) handelt sich um einen feststehenden Rechtsbegriff, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht (im Gegensatz zu den Ausdrücken «Ehemann» und «Ehefrau»)». In der am 26. Juni 1998 erlassenen Änderung zum Zivilgesetzbuch bezüglich Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Vormundschaft, Ehevermittlung (BBl 1998, 3491, AS 1999, 1118) sind die Redaktorinnen und Redaktoren des deutschsprachigen Textes dazu übergegangen, der Gleichstellung der Geschlechter auch sprachlich Ausdruck zu verleihen. Vorgängig, am 7. Juni 1993, beschloss der Bundesrat, dass neue Erlasse im Deutschen von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung vorzubereiten seien und die einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei Richtlinien für die einzelnen Sprachen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter erarbeiten müssen. Schon zuvor, deutlich und in wohl abgewogener Weise, hatte am 11. Dezember 1992 der Kanton Bern Richtlinien erlassen, worin steht:

Die Erlasse sind von Grund auf so zu gestalten, dass sie der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung tragen. Die Erlasse sollen nicht einfach redigiert, sondern vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung durchdacht werden. Diese Bestimmung zwingt den Verfasser eines Erlasses während allen Phasen der Texterarbeitung für die Einhaltung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu sorgen.» (Wyler 1994, 157f.)

Der Bundesrat war sich in seinem Beschluss von 1993 aber wohl bewusst, dass Gesetzestexte in der Schweiz, in drei, wenn nicht gar in vier verschiedenen Sprachen abgefasst werden, und so fügte er bei, dass in der Schweiz, einem mehrsprachigen Land, keine für alle Amtssprachen einheitliche Lösung gefunden werden kann, sodass auch abweichende Lösungen anerkannt werden, sofern sinngemässe Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Sprachfassungen besteht.

So lässt sich denn bei den oben erwähnten Änderungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 fragen, wie die Richtlinien bezüglich Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt wurden. Die Frage erscheint umso angebrachter, als die hier in Frage stehenden Teile des Zivilgesetzbuches Männer und Frauen und deren Kinder, besonders betreffen.

Grundsätzlich könnte man bei konsequenter Anwendung der bundesrätlichen Richtlinien erwarten, dass wo immer inhaltlich Deckungsgleichheit vorliegt, geschlechtsspezifische Paarformen verwendet werden. Also *Gatte* und *Gattin*, *Richter* und *Richterin*, *Zivilstandsbeamter* und *Zivilstandsbeamtin*. Die neu erlassenen Gesetzestexte folgen allerdings diesem Prinzip nur teilweise. Zugegeben, die deutsche Sprache neigt in dieser Hinsicht dazu, Texte schwerfällig zu machen. Sie verfügt über sozusagen keine geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen für Frauen als Amtsträgerinnen oder Beamtete, also eine Gruppe, die in Gesetzestexten von Bedeutung ist, und muss deshalb auch stets auf die von der männlichen Form abgeleitete -in-Bildung zurückgreifen (Braun 1997, 72). Ganz besonders manifestiert sich diese Schwerfälligkeit, wenn man bedenkt, dass die Paarformen gefolgt sind von Pronomenpaaren wie *er* und *sie*, *sein* und *ihr*, *ihr* und *ihm*. Es liegt deshalb nahe, dort solche Paare durch andere sprachliche Mittel zu ersetzen, wo dies möglich ist, ohne das Prinzip der Gleichbehandlung zu verletzen. So haben denn auch die Redaktorinnen und Redaktoren der Texte überall, d.h. im ganzen ZGB, den Begriff *der Richter* ersetzt durch *das Gericht*, und dies in 131 Textstellen. Die Institution steht in dieser Verwendung stellvertretend für die sie repräsentierenden Personen, oder anders ausgedrückt: die Formulierung *das Gericht entscheidet* ist synonym mit der Wendung *der Richter bzw. die Richterin entscheidet*. Verwendet wurde die geschlechtsspezifische Paarform bei *Zivilstandsbeamte* und *Zivilstandsbeamtin*, wogegen statt dem geschlechtsspezifischen Ausdruckspaar *Gatte/Ehegatte* und *Gatti/Ehegattin*, der schon im 5. und 6. Titel des Zivilgesetzbuches verwendete «generic term» *der Gatte/Ehegatte* beibehalten wurde.

Fasst man diese Situation zusammen, so lässt sich sagen: An Stelle der durchgehenden geschlechtsspezifischen symmetrischen (z. B. *Zeuge/Zeu-gin*) und asymmetrischen (z. B. *Vater/Mutter*) Personenbezeichnungen verwendet der am 26. Juni 1998 erlassene Gesetzestext ein System von drei Bezeichnungsweisen, wovon eine die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Mann und Frau voll erfüllt, eine zweite nur durch die Interpretation des Ausdrucks bei den Lesenden den Bezug zur Gleichbehandlung von Mann und Frau herstellt und drittens schliesslich das alte Verfahren, d.h. die männliche Form zur Bezeichnung von Mann und Frau als so genannten «generic term» zu verwenden, weiterführt, also, um es ein wenig salopp auszudrücken, es John Milton gleichtut, der im Gedicht *Paradise Lost* (1668) festschrieb: «Hee for God only, shee for God in him» (iv, 299).

Wie sieht dies nun im Einzelnen aus? *Braut* und *Bräutigam* erscheint in Artikel 98, sonst jedoch wird stets *der Verlobte* und häufiger im Plural *die Verlobten* verwendet (z.B. Art. 45 Abs. 2). *Urteilsfähige Zeuginnen und Zeugen* findet sich in Artikel 102, *Zivilstandsbeamter und Zivilstandsbeamtin* wird in den Artikeln 41, 44, 48, 102 und 104 durchgehend verwendet, wogegen Artikel 99 die entpersönlichte Wendung *das Zivilstandsamt prüft* aufweist. An die Stelle von *Lehrer und Lehrerinnen* tritt in Artikel 275a in den ergänzenden Bestimmungen der geschlechtsunspezifische Ausdruck *Lehrkräfte*, jedoch im gleichen Artikel das geschlechtsspezifische Paar *Ärzte und Ärztinnen*, wo ja auch der kollektive Ausdruck *die Ärzteschaft*, wie er bei den Lehrkräften verwendet wurde, zur Verfügung gestanden hätte...

Andererseits wird von der Möglichkeit der geschlechtsspezifischen Paarbezeichnung kein Gebrauch gemacht bei: *Mieter* (Art. 121) statt *Mieter* und *Mieterin*, *Schuldner* (Art. 124, 132) statt *Schuldner* und *Schuldnerin*, *Schenker* (Art. 249) statt *der Schenker* und die allerdings ungewöhnliche Form «die Schenkerin», wogegen hier zur Verfügung gestanden hätte *der/die Schenkende*, *der Beschenkte* (Art. 249) statt *der Beschenkte* und *die Beschenkte* oder dem geschlechtsneutralen Plural *die Beschenkten*, *der Auftraggeber* (Art. 206d,e,g) statt *der Auftraggeber* und *die Auftraggeberin*, *der Beauftragte* (Art. 406b,c,d,g) statt *der Beauftragte* und *die Beauftragte*, *der Versicherte* (Art. 24 Abs. 2,3) statt *der Versicherte* und *die Versicherte*, *der Inhaber der elterlichen Sorge* (Art. 275a), *der Inhaber der Obhut* (Art. 289) statt *der Inhaber* und *die Inhaberin*. Auf *der Verlobte*, *die Verlobte* haben wir oben hingewiesen.

In diese Gruppe ist wohl auch die Verwendung des Ausdrucks *der Eltern teil* (Art. 133, 134, 274) zu stellen, obwohl *Vater und/oder Mutter* durchaus verwendbar und natürlicher wäre, auch in Hinsicht darauf, dass eine Person nicht ein «Teil», also eine Sache oder Materie, ist.

Das Deutsche kennt kaum Ausdrücke, die beide Geschlechter zugleich bezeichnen. Das Englische dagegen ist reich an solchen Termini: *spouse* bedeutet sowohl Gatte als auch Gattin, *registrar of civil status* sowohl Zivilstandsbeamter als auch Zivilstandsbeamtin, *judge* sowohl Richter als auch Richterin, wie dies auch bei französisch *le juge* der Fall ist. Ein solcher Ausdruck wäre im Deutschen *Person*. Er wird verwendet in Artikel 264a Absatz 2: «Eine Person darf das Kind ihres Ehegatten adoptieren, wenn die Ehegatten mindestens fünf Jahre verheiratet sind.» Man fragt sich allerdings, wer denn anders diese Person sein kann als der *andere Ehegatte*, um in der verwendeten Terminologie zu bleiben, d.h. der *Ehemann* oder die *Ehefrau*, falls man sich der geschlechtsspezifischen Ausdrucksweise bedienen würde.

Überblickt man diese Verwendungsweisen, so fällt auf, dass nur in wenigen Fällen die geschlechtsspezifische Ausdrucksweise gewählt wurde. Auch das Verfahren, die Institution an die Stelle der geschlechtsspezifischen Ausdrucksweise zu setzen, wurde praktisch nur zum Ersatz von *Richter* durch *Gericht* genützt, sonst, eigenartigerweise, nur einmal bei *Zivilstandsamt*, wo doch gerade in diesem Fall sonst der geschlechtsspezifische Paarausdruck sozusagen durchgehend verwendet wurde. Eindeutig wurde dem früher üblichen Verfahren, also dem Gebrauch des «generic terms», der Vorzug gegeben, auch dort, wo an und für sich der geschlechtsspezifische Ausdruck zur Verfügung gestanden hätte.

Es mag in diesem Zusammenhang interessant sein zu sehen, wie die Gleichstellung der Geschlechter sprachlich in der französischen Fassung der Änderungen im ZGB vom 26. Juni 1998 gehandhabt wird.

Der an 131 Stellen der Gesetzesänderungen durchgeführte Ersatz der Bezeichnung *Richter* durch *das Gericht* findet in der französischen Fassung keinen Niederschlag. Verwendet wird weiterhin die Bezeichnung *le juge*, wobei allerdings beizufügen ist, dass die französische Sprache etwa eine Form *la juge* kaum verwendet. Larousse gibt denn auch für *juge* die Definition «une personne prise pour arbitre», der Geschlechtsbezug ist nicht relevant oder, historisch gesehen, eine Frau war ja auch in früheren Zeiten kaum je Richterin. Das deckt sich allerdings auch mit den anderen oben dargelegten Textstellen. Die französische Fassung schenkt der spezifischen Geschlechtsbezeichnung keine Beachtung: Für Gatte bzw. Gattin steht durchwegs *l'époux* oder *époux* oder *un des époux*, für *Zivilstandsbeamte* bzw. *Zivilstandsbeamtin* erscheint *l'officier de l'état civil* oder *l'office de l'état civil* (Art. 99), für die *Verlobten* bzw. *Braut und Bräutigam* *les fiancés*, dann *le locataire*, *le débiteur*, *un des parents*, *les enseignants* oder im Gegensatz zur deutschsprachigen geschlechtsspezifischen Bezeichnung *Ärzte und Ärztinnen*: *son (i.e. de l'enfant) médecin* (Art. 275a). Nur gerade in Artikel 134 Absatz 3, wo der deutsche Text den Ausdruck *der Elternteil* verwendet, braucht der französische Text das sicher nahe liegende *Vater* und *Mutter*: «Sur requête conjointe des père et mère, le juge maintient l'exercice commun...». Auch sonst ist *père et mère* häufiger anzutreffen, so z. B. in Artikel 275a, wo der deutsche Text *Eltern* oder *ein Elternteil* setzt.

Überblickt man die ZGB-Änderung vom 26. Juni 1998 als Ganzes, so lässt sich festhalten, dass wohl an einigen Stellen das Gebot, die Gleichstellung von Mann und Frau sprachlich in Erscheinung treten zu lassen, befolgt wurde, im Grossen und Ganzen jedoch ist die alte Praxis noch recht deutlich erhalten geblieben. Es mag überraschend sein, dass die französische Fas-

Braun, Peter, 1997, Personenbezeichnungen. Der Mensch in der deutschen Sprache, Tübingen.

Leisi, Ernst, 1992, Frauenbenennungen als linguistisches Problem: «Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsteher/S/In», Neue Zürcher Zeitung, Nr. 221 vom 3. 9. 1992, S. 161.

Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen, 1996, hrsg. von der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern.

Wyler, Siegfried, 1994, Das Verhältnis von Verwaltungs- und Gesetzessprache zur Alltagssprache bei der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sprache, in: P. Biermann (Hg.), *Neue Herausforderungen in Europa*, Nottingham, S. 157–167.

Literatur

Braun, Peter, 1997, Personenbezeichnungen. Der Mensch in der deutschen Sprache, Tübingen.

Leisi, Ernst, 1992, Frauenbenennungen als linguistisches Problem: «Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsteher/S/In», Neue Zürcher Zeitung, Nr. 221 vom 3. 9. 1992, S. 161.

Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung im Deutschen, 1996, hrsg. von der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern.

Wyler, Siegfried, 1994, Das Verhältnis von Verwaltungs- und Gesetzessprache zur Alltagssprache bei der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sprache, in: P. Biermann (Hg.), *Neue Herausforderungen in Europa*, Nottingham, S. 157–167.

Résumé

Depuis 1993, la Confédération applique dans les textes législatifs et administratifs allemands les règles de la formulation non sexiste. Lors de la révision du droit de divorce dans le Code civil, certaines formulations ont été corrigées. On trouve maintenant die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandbeamte au lieu de der Zivilstandbeamte, das Gericht à la place de der Richter. D'autres termes restent cependant intouchés, comme Ehegatte (époux), dont la forme féminine Ehegattin est courante dans la langue quotidienne. La lecture attentive révèle une certaine incohérence.